

IG Spiel- und Sportplatz Glaris

Benützungsreglement für den Spiel- und Sportplatz

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Die Spiel- und Sportanlage untersteht der Aufsicht des Fraktionsgemeindevorstandes Davos Glaris. Er erteilt dem Platzwart die nötigen Weisungen. Pflichten und Rechte des Platzwartes sind in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.
- Art. 2 Die Benützung der Spiel- und Sportanlage ist wie folgt geregelt:
- grundsätzlich steht der Spiel- und Sportplatz allen Vereinen, Schulen, Institutionen, Organisationen und Privatpersonen der Landschaft Davos zur freien Benützung offen;
 - über die regelmässige Benützung der Anlage durch Vereine, Institutionen und Organisationen entscheidet der Fraktionsgemeindevorstand, er kann bei Bedarf einen Belegungsplan erstellen;
 - die Bedürfnisse der Vereine, Schulen, Institutionen, Organisationen werden bei der Erteilung von Genehmigungen in dieser Reihenfolge angemessen berücksichtigt.
- Art. 3 ¹ Für die Durchführung von Anlässen ist beim Fraktionsgemeindevorstand eine Genehmigung einzuholen.
- ² Während den Schulzeiten steht der Sportplatz grundsätzlich den Schulen zur Verfügung. Über die Belegung der Anlage während den Schulzeiten entscheidet die Schulleitung.
- ³ Die Anlage verfügt über keine Zufahrt für Transportfahrzeuge jeglicher Art. Bewilligungen für Sondertransporte sind bei den Landeigentümern bzw. bei den Landbewirtschaftern einzuholen.
- Art. 4 ¹ Die Benutzer sind verantwortlich, dass die Anlagen in sauberem und aufgeräumtem Zustand verlassen werden.
- ² Reinigung und Pflege sowie Unterhalt der Anlagen besorgt, resp. überwacht der zuständige Platzwart. Er kontrolliert und meldet Beschädigungen und deren Verursacher dem Fraktionsgemeindevorstand.
- Art. 5 Den Weisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten. Vorkommnisse, die gegen dieses Reglement verstossen, hat der Platzwart dem Fraktionsgemeindevorstand zu melden. Benützern, welche sich nicht an die erteilten Weisungen halten oder welche sich Beschädigungen der Anlagen und Unordnung zuschulden kommen lassen, kann der Fraktionsgemeindevorstand die Erlaubnis zur Benützung zeitweise oder gänzlich entziehen.

2. Benützungsvorschriften

- Art. 6 ¹ Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Versicherung ist Sache der Benützer.
- ² Die Benützung der Anlage von nicht schulpflichtigen Kindern hat unter Aufsicht von Erwachsenen zu erfolgen.
- ³ Aus Sicherheitsgründen ist das Einfangen von Bällen aus dem Landwasser verboten. Es gibt Ersatzbälle im Materialmagazin. Ballverluste sind dem Platzwart zu melden. Er wird sich um die Bergung der Bälle kümmern.
- ⁴ Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen und Mobiliar sind dem Platzwart unverzüglich zu melden. Die Reparaturkosten werden den Verursachern bzw. deren gesetzlichen Vertretern belastet.
- ⁵ Das benützte Material und die Geräte sind nach Gebrauch am für sie bestimmten Platz zu versorgen.
- ⁶ Das Fahrrad- und Mofafahren ist auf dem ganzen Sportplatz verboten.
- ⁷ Sportarten, welche den Rasenplatz beschädigen können sind verboten.
- ⁸ Es dürfen keine Tiere auf den Sportplatz mitgebracht werden.
- ⁹ Nach Gebrauch sind die Lichter zu löschen.

Art. 7 Für Vereinsanlässe und die private Benützung ist der Platzwart für jegliche Beanspruchung zu entschädigen. Die Gebühren für die Benützung der Anlage sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt. In jedem Falle ist der Anlass mit dem Platzwart frühzeitig abzusprechen.

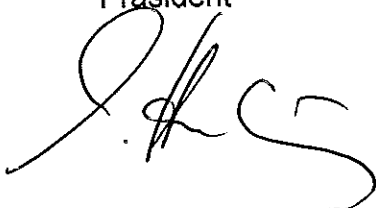
3. Schlussbestimmungen

Dieses Benützungsreglement wurde an der Fraktionsvorstandssitzung vom 19. Mai 2009 genehmigt und tritt per 1. Juni 2009 in Kraft.

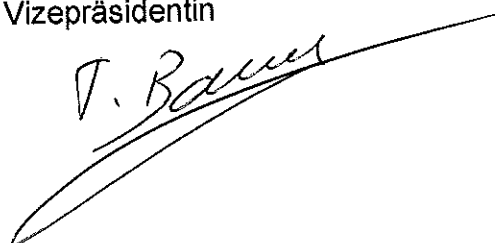
Davos Glaris, 19. Mai 2009

Für den Fraktionsgemeindevorstand:

Christian Ambühl
Präsident



Therese Baumgartner
Vizepräsidentin



Anhang I – Benützungsgebühren für Anlässe

Bitte ankreuzen		Kosten CHF
	Depot Festwirtschaft	500.00
	Benützung Spiel-, Sport- Grillplatz / Toiletten	100.00
	Betrieb einer Festwirtschaft zusätzlich	100.00
	Holzverbrauch für Grill wird in Rechnung gestellt	

Benützer, die den Spiel- und Sportplatz mit Sponsoringbeiträgen und / oder Fronarbeit unterstützt haben, zahlen für die Benützung jeweils die Hälfte der aufgeführten Beträge. Beim Depot muss immer der volle Betrag hinterlegt werden.

Anhang II - Gesuch für die Benützung des Spiel- und Sportplatzes Glaris

Veranstalter Verein Gruppe

Name:

Verantwortliche Person

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ/Wohnort: _____

Telefon P: _____ Mobile: _____

Art der Veranstaltung

öffentlich intern Verein übrige

Benutzung

Art der Benutzung: _____

Datum / Zeit der Veranstaltung: _____

Datum / Zeit der Vorbereitung: _____

Datum / Zeit Aufräumarbeit: _____

Anzahl Teilnehmer _____

Nutzung

Sport- und Grillplatz / Toiletten Festwirtschaft

Für den Festbetrieb ist bei der Gemeinde Davos eine Bewilligung zu beantragen und dem Fraktionsgemeindevorstand vorzulegen. Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Die Abgabe von Spirituosen (gebrannte Wasser) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Mit der Erteilung der Bewilligung unterzieht sich der Veranstalter dem Benützungsreglement für den Spiel- und Sportplatz Glaris. Der Veranstalter bestätigt, dass er das Reglement erhalten hat.

Für den Veranstalter:

Für die Fraktionsgemeinde:

.....

.....

Bewilligt am:

Formular verfügbar unter: www.gemeinde-davos.ch → Rubrik: Öffentliches/Politik / Fraktionsgemeinden / Glaris